SPIELERSCHUTZ

Fakten gegen Behauptungen

Verband der Deutschen
Automatenindustrie e.V. (VDAI), Berlin

German Industry Association for
coin-operated Amusement and Vending Machines

VORWORT

Etwa ab 1980 wurden die Anbieter von Glücks- und Gewinnspielen in Deutschland erstmals mit dem Stichwort „Spielsucht“ konfrontiert. Die Wissenschaft verfügte nicht über repräsentative Untersuchungen. Bei den Anbietern von Glücks- und Gewinnspielen machte sich Unsicherheit breit. Bisweilen wurde das Thema von den Betreibern bagatellisiert und von den Kritikern zum Teil stark übertrieben.

Bereits sehr frühzeitig, noch vor Mitte der 80er Jahre, förderte die Unterhaltungsautomatenwirtschaft auf Betreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mehrere wissenschaftliche Studien. Insbesondere mussten (1) der Begriff des problematischen bzw. pathologischen Spielverhaltens präzisiert, (2) Ursachen und Umfang der Problematik untersucht und (3) Präventions- sowie Hilfsangebote entwickelt werden.

Im Laufe der Jahre wurde aus der internationalen Forschung deutlich, dass es verschiedene Risikofaktoren gibt, die die Auffälligkeit für die Entwicklung pathologischer Formen des Glücks- und Gewinnspiels erhöhen. Dazu gehören u.a. genetische Einflüsse, Persönlichkeitsauffälligkeiten (z. B. hohe Impulsivität, antisoziales Verhalten), frühkindliche negative Erlebnisse und Stressfaktoren. Pathologisches Spielen kann z. B. Folge einer fehlgeleiteten „Selbsttherapie“ psychosozialer Störungen sein oder Folge von Impulskontrollstörungen.

Für die weit überwiegende Mehrzahl der erwachsenen Bevölkerung (> 99 %) ist es spannend, Gewinnsituationen zu erleben. Das Spiel dient im Rahmen der Freizeitgestaltung der Entspannung, der Ablenkung und der Unterhaltung. Dies bestätigen drei aktuelle epidemiologische Studien (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung [BZgA], Institut für Therapieforschung [München], Prof. Dr. Heino Stöver [Universität Bremen]).

Bei entsprechender Gestaltung der Rahmenbedingungen für Glücks- und Gewinnspiele sowie der Information und Aufklärung unter präventiven Gesichtspunkten kann wahrscheinlich ein Teil der problematischen Entwicklungen verhindert werden. Ein Teil der Spieler mit einer beginnenden Störung wird das problematische Verhalten selbst regulieren können. Andere benötigen eine professionelle ambulante, selten eine stationäre Behandlung.

Um den Spielgästen, die Schwierigkeiten mit ihrem Spielverhalten haben, Hilfestellung zu leisten, hat die Unterhaltungsautomatenwirtschaft in Verbindung mit renommierten Wissenschaftlern, verschiedenen Bundesministerien, der BZgA sowie auch der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) die Thematik wiederholt hinterfragt und Maßnahmen zur Prävention ergriffen. Freiwillige Maßnahmen sind in vielen Fällen später in Gesetze oder Verordnungen eingeflossen. Vielfach war die Unterhaltungsautomatenwirtschaft frühzeitig beispielgebend, wie 1985 mit dem selbst initiierten Alkoholverbot in Spielhallen.

Im Übrigen ...

Niemand wird im Ernst behaupten wollen, dass ein Glücks- oder Gewinnspiel, wenn es vom Staat veranstaltet wird, grundsätzlich weniger problematisch ist als ein gewerblich bzw. von einem privaten Unternehmer veranstaltetes Spiel. Die lange Geschichte verschiedener Skandale in staatlichen Spielbanken spricht eine klare Sprache. Im gewerblichen Bereich setzen sich die Unternehmer gewerblicher Unterhaltungsautomaten seit Jahren für den Spieler- und Jugendschutz ein und nehmen ihre umfänglichen gesellschaftlichen Verpflichtungen verantwortungsbewusst wahr.

MAßNAHMEN ZUM SPIELER- UND ZUM JUGENDSCHUTZ IN GEWERBLICHEN SPIELSTÄTTEN SOWIE IN GASTSTÄTTEN

Der Betrieb gewerblicher Geld-Gewinn-Spiel-Geräte (GGSG) ist im Detail im Jugendschutzgesetz (JuSchG), in der Gewerbeordnung (GewO) sowie in der Spielverordnung (SpielV) geregelt. Hinzu treten freiwillige Maßnahmen. Im Einzelnen:

- **Begrenzung des Spielangebots** durch Aufstellung von max. 3 Geräten in Gaststätten und von 12 Geräten in einer Spielhallenkonzession.
- **Kein Geld-Gewinn-Spiel unter 18 Jahren!** Der Jugendschutz wird in Gaststätten durch ständige Aufsicht bzw. bei drei aufgestellten Geräten durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen gewährleistet. Der hohe Stellenwert und die Einhaltung des Jugendschutzes werden bei Kontrollen deutlich. Bei mehrfachen Verstößen stellt sich die Frage der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit. Gastwirte und Spielstättenbetreiber laufen dann Gefahr, dass ihre Erlaubnisse widerrufen werden.
- **Zweiergruppenaufstellung** und Sichtblenden in Spielstätten zur Vermeidung des leichten gleichzeitigen Bespielens von mehr als zwei Geräten.
- Eindruck von Hinweisen auf die bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) geschaltete **Info-Telefonnummer 01801-372700** sowie zum übermäßigen Spielen und auf den Jugendschutz in die Frontscheiben aller ca. 220.000 GGSG, i.d.R. neben dem Geldeinwurf (seit 1989 freiwillig und seit 2006 gesetzlich vorgeschrieben).
- **Auslage von Info-Materialien** über Risiken des übermäßigen Spielens.
- **Zwangspause** („Abkühlphase“) von 5 Minuten nach einer Stunde Spielbetrieb an einem GGSG.
- **Begrenzung der Speichermöglichkeit** in Einsatz- und Gewinnspeichern auf 25 €.
- **Zulassung aller GGSG-Bauarten** durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB). Ein nachvollziehbares und ehrliches Spiel ist damit garantiert.
- Eine von der PTB geprüfte und zugelassene **Kontrolleinrichtung** stellt die Einhaltung der spielrechtlichen Eckdaten (max. Verlust in einer einzelnen Stunde 80 € und max. Stundengewinn [abzgl. Einsätze] 500 €) sicher.
- **Spiel ausschließlich gegen Bargeld!** „Plastikgeld“, Token, Tickets und Kredite sind unzulässig.
- **Zählwerke** bzw. Ausdrucke zur Auslesung des Kasseninhalts zum Nachweis u. a. der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage.
- **Öffentliche Bekanntmachung der Zulassungen von GGSG** durch die PTB.
- **Überprüfung aller GGSG** spätestens nach 24 Monaten auf Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige.
- **Verbot jeglicher Jackpots** außerhalb der Bauartzulassungen von GGSG, auch von solchen zu rein werblichen Zwecken.
- **Schulung des Personals** von Spielstätten im Rahmen betrieblicher Weiterbildung. Ab September 2008 eigenständige Ausbildungsberufe. Die Mitarbeiter werden intensiv auf das Erkennen und den Umgang mit exzessiven Spielern vorbereitet.
- Fehlverhalten wird im Wege der Selbstordnung der Unterhaltungsautomatenwirtschaft über die **Aktion Roter Brief** verfolgt.

Zugangskontrollen zu Spielstätten (mit Datenabgleich und Sperrdateien) würden aufgrund der Fülle der bei gewerblichen GGSG vorgeschriebenen bzw. praktizierten Maßnahmen, die unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit ausschließen, eine Überreglementierung darstellen.

UNGLEICHBEHANDLUNG ZWISCHEN DER GEWERBLICHEN UNTERHALTUNGSAUTOMATENWIRTSCHAFT UND ÖFFENTLICHEN SPIELBANKEN

Zwischen gewerblichen Spielstätten und öffentlichen Spielbanken gibt es signifikante Unterschiede: (1) Im Spielangebot, (2) bei den Gewinn- und Verlustmöglichkeiten sowie (3) bei den Spielgästen und ihrer Motivation. Diese Unterschiede beruhen auf bzw. sind hervorgerufen durch abweichende gesetzliche Regelungen. Aber – wird in der Praxis tatsächlich Gleiches gleich und Ungleiches unterschiedlich behandelt?

- In Spielstätten dürfen nur Geld-Gewinn-Spiel-Geräte (GGSG) mit einer **Zulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)** aufgestellt werden. In den Automatensälen der Spielbanken aufgestellte Glücksspielautomaten unterliegen keiner technischen Prüfung und Zulassung.

- Einsätze, Gewinne sowie Gewinn- und Verlustsummen sind bei GGSG in Spielstätten nach den Maßgaben der Spielverordnung (SpielV) eng begrenzt. Vermögensverschiebungen in kurzer Zeit sind ausgeschlossen. Dagegen sind **Einsätze und Höchstgewinne** bei Slotmachines in den Automatensälen der Spielbanken in unbegrenzter Höhe erlaubt! In kurzer Zeit können „Haus und Hof“ verloren werden.

- In Spielhallen darf lediglich ein GGSG pro 12 m² (max. 12 Geräte, auch wenn eine Halle größer als 144 m² ist) aufgestellt werden. Die **Aufstellung** darf nur in Zweiergruppen unter Wahrung von Mindestabständen verbunden mit Sichtblenden erfolgen. In Automatensälen von Spielbanken dagegen darf eine unbegrenzte Anzahl von Slotmachines ohne weitere raumbezogene Vorgaben aufgestellt werden. In der Regel stehen in einem Raum mehr als 100 Automaten dicht nebeneinander, bisweilen mehr als 300 Automaten.

- In Spielstätten sind gemäß § 9 Abs. 2 SpielV zusätzliche Gewinnangebote neben den Gewinnen aus Geräten nach §§ 33 c und d GewO untersagt. Die Spielbanken dagegen gewähren regionale und überregionale Zusatzgewinne in Form von sog. **Jackpotauslobungen** bis in Millionen-Höhe sowie zusätzliche Sachprämien, z.B. Sportwagen.

- Die öffentlichen Spielbanken, gleichgültig ob privat oder staatlich betrieben, müssen nur **Spielbankabgaben** und Umsatzsteuer zahlen. Ertragssteuern fallen samt und sonders nicht an! Die Spielbankabgaben können z. T. in den ersten Betriebsjahren sowie in wirtschaftlichen Schwächephasen reduziert werden. Eine derartige Privilegierung wäre in der gewerblichen Wirtschaft undenkbar.

- Die Spielbanken unterliegen im Gegensatz zur gewerblichen Unterhaltungsautomatenwirtschaft weder einer kommunalen **Vergnügungssteuer** (der auch Lenkungsfunktionen i.S. des Spielerschutzes zukommen) noch der Gewerbesteuer!

- In **Spielstätten** ist der Ausschank von **Alkohol verboten**. Der Kopf soll beim Spiel klar sein. In Spielbanken ist Alkohol erlaubt. In Folge des Trinkens möglicherweise eintretende Kontrollverluste werden billigend in Kauf genommen!

- Abgesetzt vom sog. „Großen Spiel“ werden zunehmend in verschiedenen deutschen Großstädten Automatensäle (sog. **Dependancen**) **zum Teil in unmittelbarer Nachbarschaft zu gewerblichen Spielstätten** eröffnet. Die Spielbanken „wildern“ mit ihrem Automatenspiel in angestammten Feldern der gewerblichen Unterhaltungsautomatenwirtschaft, ohne dass die Automatensäle den Restriktionen der Spielstätten unterliegen. Die Spielbanken stellen erst seit Mitte der 70er Jahre Automaten auf und rationalisieren damit Arbeitsplätze weg. Heute werden ca. 75 % des Bruttospielertrages der Spielbanken mit Automaten erwirtschaftet.

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN GEWERBLICH BETRIEBENEN GGSG UND SLOTMACHINES IN DEN SPIELBANKEN

Gewerbliche Geld-Gewinn-Spiel-Geräte	Slotmachines in den Automatensälen der Spielbanken
▸ Bundesrecht / Recht der Wirtschaft / Gewerberecht (Wettbewerb)	▸ Landesrecht / Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Monopol)
▸ Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)	▸ Keine Gerätezulassung, keinerlei Bauartvorgaben
▸ Aufstellorte: Spielstätten / Gaststätten / Beherbergungsbetriebe unter Berücksichtigung der bau-, ordnungs-, jugendschutz- und gewerberechtlichen Bestimmungen	▸ Slotmachines dürfen ausschließlich in den Automatensälen der Spielbanken betrieben werden
▸ In Gaststätten: max. 3 Geräte mit Sicherungsmaßnahmen zum Jugendschutz (§ 3 Abs. 1 SpielV)	▸ In Automatensälen sind im Durchschnitt 100 Slotmachines aufgestellt, bisweilen über 300 Automaten. Vorschriften über die Geräteanzahl existieren nicht.
▸ In Spielstätten: Max. 12 Geräte mit rechnerisch 12 m² Grundfläche pro Gerät (in 2er Gruppen, mit Trennwänden) - § 3 Abs. 2 SpielV	▸ Grundfläche nicht vorgeschrieben Faktisch ca. 2,5 bis 3 m² pro Gerät
▸ Strenge Vorgaben für die Gerätekonstruktion in der Spielverordnung (SpielV)	▸ Keinerlei gesetzliche Vorgaben bzw. Regelungen der Gerätekonstruktion
▸ Keine unangemessen hohen Verluste in kurzer Zeit (§ 33e GewO)	▸ Vermögensverschiebungen in größerem Umfang in kurzer Zeit möglich
▸ Laufzeit mindestens 5 Sekunden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 SpielV)	▸ Laufzeit pro Spiel nicht geregelt (in der Regel 3 Sekunden)
▸ Höchsteinsatz 0,20 €, Höchstgewinn 2,- € (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 SpielV)	▸ Einsätze und Gewinne nach oben offen, üblich sind Einsätze von 0,05 € bis > 50,- € pro Spiel
▸ Maximale Gewinnsumme pro Stunde 500,- € [abzgl. Einsätze] (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 SpielV)	▸ Gewinne: bis 50.000,- € in 3 Sek. Im Jackpot: 500.000,- € und mehr
▸ Max. Stundenverlust 80,- € in einer einzelnen Stunde (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 SpielV)	▸ Max. Stundenverlust unbegrenzt, zur Zeit bis 50.000,- € möglich
▸ Ø max. Stundenverlust 33,- € (§ 12 Abs. 2 a SpielV), in der Praxis 15,- € bis 20,- €	▸ Ø Stundenverlust unbegrenzt, zur Zeit in der Praxis ca. 300,- €
▸ Ø Kasse pro Gerät und Monat in Spielstätten ca. 1.500,- € (in Gaststätten ca. 500,- €)	▸ Ø Kasse pro Automat und Monat bis 10.000 € (und in Ausnahmefällen mehr)
▸ Umsatzsteuer, Vergnügungssteuer, ESt/KSt und GewSt	▸ Spielbankabgabe (Bemessungsgrundlage Bruttospielerträge = Kasse), z.T. zusätzliche Sonderabgaben, Umsatzsteuer, keine ESt/KSt, GewSt und keine Vergnügungssteuer
▸ Steuern und Sozialabgaben: mehr als 1 Mrd. € pro Jahr, davon ca. 250 Mio. € Vergnügungssteuer	▸ Summe der Spielbankabgaben: ca. 680 Mio. € pro Jahr zzgl. USt
▸ Ca. 220.000 Geräte aufgestellt in ca. 8.000 gewerblichen Spielstätten sowie in 60.000 bis 70.000 Gaststätten, Beherbergungsbetrieben sowie bei konzessionierten Buchmachern	▸ 8.600 Slotmachines aufgestellt in 82 Automatensälen
▸ Kein Alkoholausschank	▸ Alkoholausschank zulässig

GEWERBLICHE SPIELSTÄTTEN UND ÖFFENTLICHE SPIELBANKEN ALS TEIL DES GLÜCKS- UND GEWINNSPIELMARKTES

Freizeitmarkt:

- Gesamtumsätze auf dem Freizeitmarkt: ca. 270 bis 300 Mrd. €.
- Anteil der Anbieter von Glücks- und Gewinnspielen ca. 10 % (gemessen an den Einsätzen) und ca. 3,5 % (gemessen an den Kassen).
- Anteil des gewerblichen Geld-Gewinn-Spiels (gemessen an den Kassen von Geld-Gewinn-Spiel-Geräten [GGSG]) ca. 1 %.

Glücks- und Gewinnspielmarkt:

- Gesamteinsätze auf dem Glücks- und Gewinnspielmarkt: 27 bis 30 Mrd. €.
- Anteil des gewerblichen Geld-Gewinn-Spiels an den Gesamteinsätzen ca. 25 %. Summe der Kassen von GGSG jährlich ca. 3 Mrd. €.
- Anteil der Spielbanken an den Gesamteinsätzen ca. 38 %. Summe der Kassen (= Bruttospielertrag) im Großen und Kleinen Spiel jährlich ca. 1 Mrd. €.

Wirtschaftsstruktur:

Die gewerbliche Unterhaltungsautomatenwirtschaft ist mittelständisch strukturiert. Der Wirtschaftszweig gehört damit zum Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Es gibt ca. 6.000 kleine und mittelständische Unternehmen auf allen drei Wirtschaftsstufen (Industrie, Großhandel und Automatenaufstellung).

Arbeitsplätze:

Die Unterhaltungsautomatenwirtschaft bietet und sichert rund 65.000 moderne Arbeitsplätze (davon ca. 75 % weibliche Beschäftigte). Spezifische Ausbildungsberufe gibt es ab September 2008. Die Spielbanken stellen dagegen nur ca. 5.000 Arbeitsplätze.

Bruttospielerträge / Kassen:

Gemäß langjähriger Erhebungen des FfH-Institut belaufen sich die Kassen (= Bruttospielerträge) bei GGSG in Spielstätten pro Gerät und Monat auf ca. 1.500 € und in Gaststätten auf ca. 500 €. Bei Slotmachines, wie sie in den Automatensälen der Spielbanken aufgestellt sind, sind dies bis 10.000 € (und in Ausnahmefällen auch mehr).

Auszahlquoten:

Die Auszahlquoten bei GGSG nach „alter“ SpielV (bis 31.12.2005) betrugen in der Praxis durchschnittlich 66,7 %. Bei Geräten nach „neuer“ SpielV (ab 1.1.2006) liegen sie in der Praxis i.d.R. bei 75 %. In den Spielbanken belaufen sich die Auszahlquoten auf ca. 95 %. Entscheidender für den Spieler und den Spielerschutz aber sind die durchschnittlichen Stundenverluste. Beim Spiel an GGSG sind dies durchschnittlich in der Praxis 15 bis 20 €. Hinzu kommt: Im Zeitablauf ist das Spiel an GGSG „preiswerter“ geworden. Kostete das Spiel Anfang der 50er Jahre noch ca. 5 Stundenlöhne, so kann heute im Durchschnitt nur noch ein guter durchschnittlicher Stundenlohn in einer Stunde im GGSG verbleiben. Dagegen sind in Spielbanken Vermögensverschiebungen in kurzer Zeit möglich.

Steuern:

Jährlich erhält der Staat mehr als 1 Mrd. € an Steuern und Sozialabgaben. Davon entfallen ca. 250 Mio. € auf Vergnügungssteuern. Bei den Spielbanken beläuft sich die Summe der Spielbankabgaben auf ca. 680 Mio. €. Hinzu kommt seit Mai 2006 die Umsatzsteuer.

Aufstellplätze / Gerätezahl:

In ca. 8.000 gewerblichen Spielstätten und an 60.000 bis 70.000 Gaststättenstandorten sind etwa 220.000 gewerblich betriebene GGSG aufgestellt. In den 82 Automatensälen werden ca. 8.600 Slotmachines betrieben. (Hinzu kommen zwei Standorte mit ausschließlich Großem Spiel). Die Zahl der Slotmachines hat sich seit 1990 verdoppelt.

Anzeige in der FAZ vom 30.01.2008

SPIELERSCHUTZ UND JUGENDSCHUTZ IN GEWERBLICHEN SPIELSTÄTTEN

Wo an anderer Stelle noch diskutiert wird, haben wir längst gehandelt.

Kein Gewinnspiel unter 18 Jahren

Die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen werden in gewerblichen Spielstätten strikt eingehalten. Die Service-Fachkräfte nehmen ihre Aufsichtspflichten sehr ernst und bitten im Zweifelsfalle den Spielgast, sich auszuweisen. Zudem ist in die Frontscheiben aller 220.000 Geldgewinnspielgeräte ein Hinweis auf die Altersbeschränkung „ab 18“ unauswechselbar eingedruckt.

Kein Alkoholausschank in Spielstätten

Der Ausschank von Alkohol ist bereits seit **1985** auf Betreiben der Unterhaltungsautomatenwirtschaft in gewerblichen Spielstätten untersagt. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Spieler stets einen „klaren Kopf“ behalten und im vollen Umfang wissen, was sie tun.

Schulung des Personals

Zahlreiche Spielstättenbetreiber schulen nach Vorbild der Spielketten ihr Personal intensiv, um problematische Spieler frühzeitig zu erkennen und einem unkontrollierten Spiel entgegenwirken zu können. Seit **1997** werden zusätzlich in Zusammenarbeit mit der IHK Bonn/Rhein-Sieg Weiterbildungslehrgänge für Spielstättenpersonal durchgeführt. Ab 2008 gibt es eigenständige Ausbildungsberufe in der Automatenwirtschaft, in denen der Umgang mit problematischen Spielern bindend Ausbildungsinhalt ist.

Informationen für Spielgäste

Durch Informationsschriften sowie durch Plakate in gewerblichen Spielstätten wird auf die mögliche Problematik bei exzessivem bzw. unkontrolliertem Spielverhalten und auf Beratungsangebote hingewiesen.

Info-Telefonnummer 01801-372700

Seit **1989** wird in die Frontscheiben aller rund 220.000 Geldgewinnspielgeräte, die in Spielstätten und Gaststätten aufgestellt sind, eine Info-Telefonnummer eingedruckt. Sie ist bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), einer nachgeordneten Behörde des Bundesgesundheitsministeriums, aufgeschaltet. Spieler mit problematischem Spielverhalten können mit einem geschulten Berater in Kontakt treten bzw. erhalten Hinweise auf Beratungs- und Therapieangebote in ihrer Region.

Pathologisches Spielverhalten

Nach **internationalen** wissenschaftlichen Untersuchungen haben **0,2% bis 2% der erwachsenen Bevölkerung in Europa** Probleme mit ihrem Spielverhalten. Davon sind fast alle Formen des Geldgewinn- und Glückspiels betroffen. **Deutschland liegt mit etwa 0,2% absolut am unteren Rand des Spektrums**. Auch wir möchten - wie alle Anbieter - diesen Anteil in Deutschland möglichst gering halten.

AUSBILDUNG 2008:
Wir sind dabei!
www.automatenberufe.de

Wir sind uns unserer Verantwortung im Interesse unserer Spielgäste bewusst.
Eine Information der deutschen Unterhaltungsautomatenwirtschaft.

AWI ist die gemeinsame Kommunikationsgesellschaft von:

AWI Automaten-Wirtschaftsverbände-Info GmbH

Verband der Deutschen Automatenindustrie e. V.

Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e. V.

Bundesverband Automatenunternehmer e. V.

FORUM für Automatenunternehmer in Europa e. V.

WORÜBER ANDERE REDEN,
DAS MACHEN WIR SCHON LANGE

01801 - 372700

Die VDAI-Vorsitzenden:

Paul Gauselmann

Uwe Christiansen

„Die gewerbliche Unterhaltungsautomatenwirtschaft steht zu ihrer sozialen Verantwortung - Spielerschutz und Prävention dürfen keine Worthülsen sein.“

- Bereits am 15. November 1989 hat die Unterhaltungsautomatenwirtschaft beschlossen, an allen gewerblich betriebenen Geld-Gewinn-Spiel-Geräten (GGSG) Hinweise (1) zum problematischen Spielverhalten und (2) zum Jugendschutz sowie (3) eine Info-Telefonnummer anzubringen.

- Spätestens seit 1996 sind in die Frontscheiben aller am Markt befindlichen ca. 220.000 GGSG die Hinweise sowie die Info-Telefonnummer lückenlos und unauswechselbar eingedruckt.

- Die Betreuung der Info-Telefonnummer 01801-372700 erfolgt bereits seit Mai 2000 durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Geschulte Mitarbeiter können bei aktuellen Problemen Spielern oder deren Angehörigen sofortigen Rat erteilen bzw. an Selbsthilfegruppen und an professionelle Berater in der Region verweisen.

- Verschiedene Gesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) benutzen seit 2006 die von der Automatenwirtschaft eingerichtete Info-Telefonnummer 01801-372700 mit. Erstmalig im November 2007 schaltete die BZgA für den DLTB die eigene Info-Telefonnummer 0800-1372700.

- Die deutschen Spielbanken verfügen nicht über ein vergleichbares Instrument des Spielerschutzes – an Slotmachines in den Automatensälen der Spielbanken gibt es keine Warnhinweise. Eine einheitliche, bei einer ausgewiesenen und neutralen Institution aufgeschaltete Telefonnummer existiert nicht.

Verband der Deutschen Automatenindustrie e. V. (VDAI)
Dircksenstraße 49 • D-10178 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 28 40 70 • Fax: +49 (0) 30 28 40 72 72
Mail: vdai@vdai.de • Web: www.vdai.de

Mitglied im

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. BDI

Europäischer Verband der Unterhaltungsautomatenwirtschaft euromat